



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.01.1996
KOM(96) 24 endg.

96/0024 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**ÜBER DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 8 DES ABKOMMENS
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN**

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM ANDORRA

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) des in Luxemburg am 28. Juni 1990 unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ermächtigt das Fürstentum Andorra die Gemeinschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren, oder länger, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, in seinem Namen und für seine Rechnung die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen. Gemäß Absatz 1 Buchstabe b) desselben Artikels behält sich das Fürstentum Andorra nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 20 des Abkommens vor, sein Recht auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit der Zustimmung der Vertragsparteien auszuüben.
2. Das Fürstentum Andorra hat in einem am 22. Juni 1995 übersandten Memorandum darum ersucht, dieses Recht ausüben zu dürfen.
3. Die Dienststellen der Kommission sind der Auffassung, daß die andorranischen Zollbehörden in der Lage sind, dieses Recht ordnungsgemäß und effizient auszuüben, sofern eine Frist für die Vorbereitung seiner Ausübung vorgesehen wird.
4. Der Rat der Europäischen Union hat sich in einer am 30. Oktober 1995 angenommenen Erklärung grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß das Fürstentum Andorra dieses Recht ausübt und hat die Kommission aufgefordert, ihm binnen kurzem einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß vorzulegen.
5. Daher legt die Kommission dem Rat den folgenden Vorschlag für einen Beschluß vor.

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
ÜBER DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 8 DES ABKOMMENS
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM ANDORRA**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) des in Luxemburg am 28. Juni 1990 unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ermächtigt das Fürstentum Andorra die Gemeinschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren, oder länger, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, in seinem Namen und für seine Rechnung die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen.

Gemäß Absatz 1 Buchstabe b) desselben Artikels behält sich das Fürstentum Andorra nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 20 des Abkommens vor, sein Recht auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit der Zustimmung der Vertragsparteien auszuüben.

Das Fürstentum Andorra hat darum ersucht, dieses Recht auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Warenverkehr ausüben zu dürfen.

Der Rat der Europäischen Union hat sich in einer am 30. Oktober 1995 angenommenen Erklärung grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß das Fürstentum Andorra dieses Recht ausübt.

Der Rat sollte den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft als Vertragspartei festlegen.

Es ist angebracht, eine Frist für die Vorbereitung der Ausübung des Rechts auf Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzusehen -

BESCHLIESST:

EINZIGER ARTIKEL

1. Ab dem 1. Juli 1996 fertigt die Europäische Gemeinschaft die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren aus Drittländern nicht mehr im Namen und für die Rechnung des Fürstentums Andorra zum zollrechtlich freien Verkehr ab.
2. Dieser Beschluß wird dem Fürstentum Andorra auf diplomatischem Wege übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am

ISSN 0256-2383

KOM(96) 24 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02

Katalognummer : CB-CO-96-024-DE-C

ISBN 92-77-99688-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg